

Satzung

des Vereins Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.

(Stand: 16.09.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ (FML e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Absicht des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinschaftlicher Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft sowie deren Vertretung gegenüber nationalen und internationalen Organisationen.

Dies schließt das gemeinsame Bemühen um eine im Bereich der Luft- und Raumfahrt tätige leistungsfähige nationale Industrie mit ein. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch:

- Förderung des Verständnisses und der Unterstützung für die Belange der nationalen und internationalen militärischen Luftfahrt in Politik und Öffentlichkeit,
- Aktive Unterstützung der gesellschaftlichen Kräfte, die die deutsche militärische Luftfahrt als einen wesentlichen Teil der nationalen und europäischen Verteidigungsfähigkeit verstehen,
- Vertiefen des Verständnisses für wehrrechtliche und wehrwirtschaftliche Fragen auf dem Gebiet der Technik und konsequentes Eintreten für eine an den Aufgaben der militärischen Luftfahrt ausgerichtete Ausrüstung sowie entsprechender Arbeitsbedingungen,
- Förderung der europäischen Zusammenarbeit,

- Vertretung der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber nationalen und internationalen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder sowie solche, denen ein Beobachterstatus zuerkannt wurde.

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aus dem Bereich der Luft- und Raumfahrt sein, soweit sie einen dem § 2 entsprechenden Zweck verfolgen.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Juristische und natürliche Personen anderer Organisationen, soweit sie einem dem § 2 entsprechenden Zweck verfolgen,

- Natürliche Personen, welche die der in § 2 normierten Zweckbestimmung zugrundeliegenden Inhalte unterstützen und fördern.

4. Ehrenmitglieder wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Aufgabenerfüllung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

5. Einen Beobachterstatus kann eine juristische Person oder ein Verband, der sich in der Gründung befindet, zuerkannt bekommen. Der Beobachterstatus wird vorübergehend erteilt und führt in eine Vollmitgliedschaft. Sollte eine solche nicht mehr angestrebt werden oder gilt die Überführung zur Vollmitgliedschaft als gescheitert, wird der Beobachterstatus aufgehoben, wodurch jegliche Beteiligung am Verein erlischt. Die Entscheidung fällt der Vorstand. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

6. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen den demokratischen Rechtsstaat, die Bundeswehr oder den Verein richtet, ist ausgeschlossen.

7. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt befindet.

8. Die Mitgliedschaft endet bei:

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen), wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben jährlich Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

Natürliche Personen, soweit sie einer juristischen Person nach § 3 Abs. 2 oder 3 angehören, zahlen den Mitgliedsbeitrag dort. Die juristischen Personen führen den an den Verein zu entrichtenden Beitragsanteil an den Schatzmeister ab. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

Juristischen Personen oder Verbänden, denen ein Beobachterstatus zuerkannt worden ist, zahlen einen individuell zu bestimmenden Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten, in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine

Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt sein. Es dürfen keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und das Präsidium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alle 4 Jahre im letzten Quartal des Geschäftsjahrs durchzuführen. Sie ist das höchste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidiums sowie den ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder verfügen über je eine Stimme. Ordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 Alt. 2 nehmen mit jeweils einem stimmberechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung teil. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jedoch darf jedes ordentliche Mitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen bekommen. Die Übertragung des Stimmrechts hat schriftlich zu erfolgen.

2. Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Mindestfrist von einem Monat durch E-Mail und Bekanntmachung auf der jeweils gültigen Internetseite des Vereins einzuberufen. Zu Beginn der Versammlung sind ordnungsgemäße Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen.

4. Die Versammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen zu wählender Versammlungsleiter.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung in Einzelfällen keine anderen Bestimmungen enthält. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen, das nach Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Vorstand spätestens acht Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Teilnehmern zu übersenden ist.

7. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Bericht des Vorstandes,
- Bericht des Schatzmeisters,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes/Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Anträge,
- Verschiedenes.

8. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den geschäftsführenden Vorstand zu richten und muss begründet werden. In diesem Fall hat der geschäftsführende Vorstand mit Mindestfrist von einem Monat unter Beifügen einer Tagesordnung per E-Mail und Bekanntmachung auf der jeweils gültigen Internetseite des Vereins einzuladen. Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. Hierfür ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem ersichtlich ist, wie jeder Teilnehmer abgestimmt hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später eingegangene Anträge sind als Initiativantrag zu behandeln, wenn mindestens drei Mitglieder der Versammlung ihn stellen werden.

10. Aufwendungen der Mitglieder werden, soweit die Satzung in Einzelfällen keine andere Bestimmung trifft, nicht erstattet.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Präsidium.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten,
- Vizepräsidenten,
- Schatzmeister,
- Fachvertreter,
- Justiziar.

2. Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und bis zu 20 Mitgliedern. Die Fachtätigkeiten sind hier angemessen zu berücksichtigen. Wie zum Beispiel:

- Jet,
- Transport Fläche,
- Drehflügler,
- LFz Technik,
- Bodengebundene Luftverteidigung,
- militärische Flugsicherung,
- UAV,
- Einsatzführungsdienst,
- und andere.

3. Scheidet ein Mitglied aus dem Präsidium aus, bestellt der geschäftsführende Vorstand auf

Vorschlag des Präsidiums einen Nachfolger. Gleiches gilt für vakante Ämter.

4. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung in Einzelfällen keine andere Bestimmung trifft, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Vorstandsbeschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Finanzen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der geschäftsführende Vorstand über die Finanzmittel des Vereins. Diese bestehen aus den erhobenen Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und Zuwendungen von dritter Seite.

2. Die Verwaltung der Finanzen nimmt der Schatzmeister wahr. Zwei von der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode bestellte Kassenprüfer überprüfen die Kasse und Rechnungslegung des Schatzmeisters gemäß der Geschäftsordnung. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand schriftlich und der Versammlung mündlich zu berichten.

3. Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied des Vereins ist ehrenamtlich. Aufwendungen, auch der übrigen Vorstandsmitglieder, werden nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins „Forum der Militärischen Luftfahrt e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 9 Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere im Sinne des Vereinszweckes agierende gemeinnützige Organisationen gespendet.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind oder werden, sollen die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine treten, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Soweit die Satzung Lücken ausweist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ort, Datum

Berlin, 16.09.2021